

2. Änderungssatzung zur Satzung über Erhebung von Gebühren für den kommunalen Friedhof Bröbnitz der Gemeinde Lampertswalde (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09. März 2018 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), sowie des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lampertswalde in seiner Sitzung am 07.07.2026 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

(1) § 5 Benutzungsgebühren – wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Benutzung der Kapelle wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.
- (2) Gebühren für die erstmalige Belegung von Grabstätten (bei einer Liegezeit von 20 Jahren):

Reihengrabstätten:

- | | |
|---|----------|
| a) Kindergrab
(Verstorbene bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres) | 150,00 € |
| b) Einzelgrab
(Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres) | 280,00 € |

Wahlgrabstätten:

- | | |
|---|----------|
| c) Familien- (Doppelgrabstätten) (zwei Särge und 4 Urnen) | 450,00 € |
|---|----------|

Urnengrabstätten:

- | | |
|--|----------|
| d) Urnengrab (bis zu 2 Urnen) | 150,00 € |
| e) Urne in der Gemeinschaftsanlage(anonym) | 200,00 € |
| f) Urne unter dem Baum (mit Beschilderung) | 200,00 € |
| g) Buchstabengravur für Urnengrabstein
unter dem Baum Pos. f) | 357,00 € |

- (3) Die jahresweise Verlängerung des Nutzungsrechtes wird wie folgt berechnet:

Grabnutzungsgebühr x Zeit in Jahren
 20 Jahre (Ruhezeit nach der Friedhofsatzung
 Lampertswalde)

Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage sind von der Verlängerungsmöglichkeit ausgenommen.

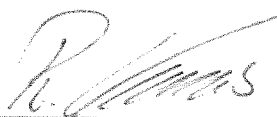
- (4) Bei vorzeitiger Auflösung und Beräumung einer Grabstelle (z.B. durch Umbettung) besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren für nicht beanspruchte Nutzungszeit.

- (5) Bei Grabstätten nach Absatz 2 Buchstabe c) und d) werden bei weiteren Belegungen in die bereits vorhandene Grabstätte die Gebühren nach Absatz 2 je nach Grabstelle und Jahren entsprechend der Liegezeit anteilig berechnet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lampertswalde, d. 08.07.2026



R. Venus
Bürgermeister der
Gemeinde Lampertswalde



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.